

Zuständigkeitsordnung des Kreises Düren (ZustO)

Beschluss über die Bildung der Ausschüsse des Kreistags, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags sowie die Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats des Kreises Düren vom 15.12.2020

(Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Bildung der Ausschüsse und Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse.

- § 1 Bildung der Ausschüsse des Kreistags.
- § 2 Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags.
- § 3 Vertretung von Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags.

Zweiter Teil: Zuständigkeiten des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags

- § 4 Kreisausschuss
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Wahlprüfungsausschuss
- § 7 Jugendhilfeausschuss
- § 8 Ausschuss für Gesundheit, Verbraucherschutz und Tierschutz
- § 9 Ausschuss für Klimaschutz und Mobilität
- § 10 Ausschuss für Kreis- und Regionalentwicklung
- § 11 Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt
- § 12 Ausschuss für Migration, Integration und Entwicklungszusammenarbeit
- § 13 Ausschuss für Schule und Arbeit
- § 14 Ausschuss für Umwelt- und Landschaftspflege
- § 15 Bauausschuss
- § 16 Sozialausschuss

Dritter Teil: Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats

- § 17 Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten/Geltung

Erster Teil: Bildung der Ausschüsse und Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse

§ 1 Bildung der Ausschüsse des Kreistags

Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

1. Pflichtausschüsse:
 - a) Wahlprüfungsausschuss,
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Jugendhilfeausschuss.

2. Freiwillige Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Gesundheit, Verbraucherschutz und Tierschutz
 - b) Ausschuss für Klimaschutz und Mobilität
 - c) Ausschuss für Kreis- und Regionalentwicklung
 - d) Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt
 - e) Ausschuss für Migration, Integration und Entwicklungszusammenarbeit
 - f) Ausschuss für Schule und Arbeit
 - g) Ausschuss für Umwelt- und Landschaftspflege
 - h) Bauausschuss
 - i) Sozialausschuss.

§ 2 Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags.

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 15 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern.
- (3) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren.
- (4) Der Ausschuss für Schule und Arbeit besteht aus
 1. 21 stimmberechtigten Mitgliedern (Kreistagsmitglieder oder sachkundige Bürger/- innen gemäß § 41 Absatz 5 KrO NRW) sowie
 2. je einer oder einem von der katholischen und der evangelischen Kirche benannten Vertreter/-in als ständigem Mitglied mit beratender Stimme (§ 85 Absatz 2 Satz 2 SchulG NRW) für die Beratungsgegenstände im Bereich des Schulwesens.

Außerdem werden als Vertreter/- innen der in der Trägerschaft des Kreises stehenden Schulen zur ständigen Beratung (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW – Beratungsgegenstände im Bereich des Schulwesens) die Leiter/- innen dieser Schulen berufen. An den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses nehmen diese Vertreter/- innen teil, soweit im Einzelfall Bestimmungen des Datenschutzes nicht entgegen stehen.

- (5) Der Sozialausschuss besteht aus
1. 21 stimmberechtigten Mitgliedern (Kreistagsmitglieder oder sachkundige Bürger/- innen (gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW) sowie
 2. einem beratendem Mitglied
Für das unter 2. genannte Mitglied (einschl. Stellvertretung) hat die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände des Kreises Düren ein Vorschlagsrecht.
- (6) Die übrigen Ausschüsse des Kreistags bestehen jeweils aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern (Kreistagsmitglieder oder sachkundige Bürger/-innen gemäß § 41 Absatz 5 KrO NRW).
- (7) Für den Ausschuss für Migration, Integration und Entwicklungszusammenarbeit können bis zu 7 beratende sachkundige Einwohner/- innen (§ 41 Abs. 6 KrO NRW) nach § 35 Abs. 3 KrO NRW bestellt werden.

§ 3 Stellvertretung von Mitgliedern des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags.

- (1) An die Stelle der jeweiligen persönlichen Stellvertreterin / des persönlichen Stellvertreters eines zum Mitglied des Kreisausschusses gewählten Kreistagsmitglieds (§ 51 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW) tritt im Fall der Verhinderung der persönlichen Stellvertreterin / des persönlichen Stellvertreters das Mitglied der Fraktion oder Gruppe, welche das Mitglied des Kreisausschusses vorgeschlagen hat (§ 35 Absatz 3 Sätze 1 und 3 KrO NRW), das in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen innerhalb der Fraktion oder Gruppe an der erste Stelle steht. Ist auch dieses Mitglied der Fraktion oder Gruppe verhindert, so erfolgt die Stellvertretung durch das an zweiter Stelle stehende Mitglied der Fraktion oder Gruppe. Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung ist entsprechend zu bestimmen.
- (2) Für die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags werden für den Fall ihrer Verhinderung in folgender Weise Stellvertreter/-innen bestellt:
1. Für jedes Ausschussmitglied wird eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter (persönliche Stellvertreterin / persönlicher Stellvertreter) bestellt.
 2. Darüber hinaus werden für sämtliche Ausschussmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion oder Gruppe des Kreistags vorgeschlagen wurden (§ 35 Absatz 3 Sätze 1 und 3 KrO NRW), weitere Stellvertreter/-innen (Listenstellvertreter/-innen) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.
 3. Die Bestellung der persönlichen sowie der Listenstellvertreter/-innen erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen und Gruppen des Kreistags. Die auf diese Weise vorgeschlagenen sind durch Beschluss des Kreistags (§ 35 Absatz 1 KrO NRW) zu Stellvertreter/-innen zu bestellen.
Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für einzelne Ausschüsse durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt

ist.

Zweiter Teil: Zuständigkeiten des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags

§ 4 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt die ihm nach der Kreisordnung sowie nach § 6 der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 5 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben des Kommunalwahlgesetzes wahr.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§§ 59 Abs. 3, 96 Abs. 1 GO NRW) sowie den Gesamtabchluss (§ 116 Abs. 9 GO NRW), soweit ein solcher aufgestellt wird. Er behandelt ferner die Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 GO NRW) und berät über die sonstigen Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung nach Maßgabe der vom Kreistag erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 7 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch -, dem hierzu erlassenen Ausführungsgesetz NRW und der Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (2) Er berät ferner über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, soweit diese im Einzelfall Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen, insbesondere über die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist.

§ 8 Ausschuss für Gesundheit, Verbraucherschutz und Tierschutz

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Ausschuss für Gesundheit, Verbraucherschutz und Tierschutz, soweit diese Angelegenheiten die genannten Themenfelder betreffen.

Er berät insbesondere über

1. den jährlichen Gesundheits- und den Feinstaubbericht
2. die Umsetzung und Fortentwicklung des präventiven Tierschutzkonzeptes
3. Einzelprojekte und Aktionen des Kreises in den genannten Bereichen
4. die Gewährung von konsumtiven und investiven Zuschüssen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen.

§ 9 Ausschuss für Klimaschutz und Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Klimaschutz und Mobilität berät Maßnahmen des Klimaschutzes, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen. Neben der Energie- und Verkehrswende, im Kontext einer angestrebten Dekarbonisierung, stehen konkrete Klimaschutzprogramme und -projekte der Kreisverwaltung im Fokus. Mit den aktuellen und zukünftigen Klimaschutzmaßnahmen sollen die Ziele "Klimaneutrale Kreisverwaltung 2025" und "2035-angestrebter Klimaneutraler Kreis Düren" erreicht werden.
- (2) Darüber hinaus berät der Ausschuss alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs "Belange des Individualverkehrs (IV) und ÖPNV/SPNV" fallen. Dazu zählen insbesondere
1. integrierter Nahverkehrsplan
 2. Kooperation AVV, VRS und NVR
 3. Belange des Bus- und Schienenverkehrs
 4. alle Angelegenheiten, die die Förderkulissen von EU, Bund und Land betreffen, soweit es sich um den Fachbereich des zuständigen Amtes handelt.

§ 10 Ausschuss für Kreis- und Regionalentwicklung

Der Ausschuss für Kreis- und Regionalentwicklung berät über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, soweit diese kreisentwicklungspolitische Angelegenheiten betreffen. Er berät insbesondere über

1. Angelegenheiten der Kreisplanung, insbesondere

- alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kreisplanung fallen. Dazu zählen insbesondere
 - ◆ Ermittlung von Planungsgrundlagen (Leitbilder und strategische Konzepte zur Kreisentwicklung)
 - ◆ Mitwirkung bei der Landes- und Regionalplanung: Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Regionale Flächennutzungspläne und deren Teilpläne nach Landesrecht; Aufgaben des Regionalrates nach Landesrecht; informelle regionale und überregionale Planung (Zweckverband Region Aachen, AGIT, Euregio Maas-Rhein, Grünmetropole, Entwicklungsgesellschaft indeland, Nationalpark Eifel, Zukunftsinitiative Eifel, Regionalmarke Eifel, Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang etc.)
- alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses (Sonderausschuss des Bezirksplanungsrates bei der Bezirksregierung Köln) und seiner Unterausschüsse fallen, soweit der Kreis Düren berührt wird. Dazu zählen insbesondere
 - ◆ Braunkohlenpläne,
 - ◆ Rahmenbetriebspläne,
 - ◆ Umsiedlungsfragen und deren soziale Verträglichkeit,

- ◆ Bergschadensfragen von allgemeiner Bedeutung,
 - ◆ Ersatzbeschaffungsmaßnahmen beim Straßenbau, bei Eingriffen in den Naturhaushalt, bei den Grundwasserabsenkungen sowie bei Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Ökologie durch den Braunkohlenabbau,
 - ◆ Rekultivierungsfragen,
 - ◆ Fragen der kommunalen Planung im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Braunkohlenplanung und des Braunkohlenabbaus.
- alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs Tourismus/Freizeit fallen. Dazu zählen insbesondere:
 - ◆ touristische Inwertsetzung/Weiterentwicklung des Kreises Düren
 - ◆ kreisübergreifende Kooperation bei touristischen Projekten
 - alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs Entwicklung des ländlichen Raums fallen. Dazu zählen insbesondere
 - ◆ Dorfwettbewerb
 - ◆ Einzelprojekte
 - ◆ Konzeptionen
 - ◆ integrierte ländliche Entwicklung (ILEK- u. LEADER-Regionen)
 - alle Angelegenheiten, die die Förderkulisse EU Bund, Land betreffen soweit es sich um den Fachbereich des zuständigen Amtes handelt.
2. grundlegende Fragen der Wirtschaftsförderung im Kreis Düren.
Dazu gehören insbesondere:
- ◆ Förderung des mittelständisch strukturierten Gewerbes und des Fremdenverkehrsgewerbes,
 - ◆ Sicherung der vorhandenen Standorte,
 - ◆ Förderung von Existenzsicherung und Arbeitsplätzen, Existenzgründung
 - ◆ Projektbeteiligungen von übergeordneter Bedeutung,
 - ◆ Standortwerbung und Vorberatung für Neuansiedlungen im Interesse weiterer Arbeitsplatzbeschaffungen,
 - ◆ Gestaltung regionale und überregionale Zusammenarbeit mit vorhandenen Institutionen (z.B. AGIT, TZJ etc.)
3. Fragen der regionalen Entwicklung.

§ 11 Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt soweit Angelegenheiten dieser Bereiche betroffen sind.
Er berät insbesondere über

1. Grundsatzfragen der Kultur- und Heimatpflege, der Denkmalpflege und des Kreisarchivs
2. die Konzeption kreiseigener Schulsportanlagen im Hinblick auf außerschulische Nutzung
3. die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Vereine im Bereich des Sports
4. Grundsatzfragen im Bereich des Ehrenamtes.

Soweit in den Fällen der Nr. 3 im Einzelfall ein Betrag von 800,- € nicht überschritten wird, entscheidet die Landrätin / der Landrat im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden.

§ 12 Ausschuss für Migration, Integration und Entwicklungszusammenarbeit

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Ausschuss für Migration, Integration und Entwicklungszusammenarbeit soweit diese Angelegenheiten Bereiche der Integration, Migration oder kommunalen Entwicklungszusammenarbeit betreffen.

Er berät insbesondere über

1. die Weiterentwicklung und Begleitung des Integrationskonzeptes des Kreises Düren;
2. die Schwerpunktsetzung bei den zu bearbeitenden integrationspolitischen Themen des Kreises Düren;
3. die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Vereine im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten
4. Grundsatzfragen zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit
5. Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele
6. Pflege der Kontakte und Meinungsaustausche zu Institutionen und Vereinen im Bereich der Migrations-, Geflüchteten- und Entwicklungszusammenarbeit im Kreis Düren.

Soweit in den Fällen der Nr. 3 im Einzelfall ein Betrag von 800,- € nicht überschritten wird, entscheidet die Landrätin / der Landrat im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden.

§ 13 Ausschuss für Schule und Arbeit

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Ausschuss für Schule und Arbeit, soweit diese Angelegenheiten einzelner oder mehrerer der in der Trägerschaft des Kreises stehender Schulen oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) betreffen - unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Beirats nach § 18 d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) –

Er berät insbesondere über

1. Grundsatzfragen im Bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Bereich
2. Baumaßnahmen an kreiseigenen Schulen
3. Schulsport.
- 4.

§ 14 Ausschuss für Umwelt- und Landschaftspflege

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss, soweit diese Angelegenheiten der Umwelt- oder der Landschaftspflege betreffen. Er berät insbesondere über

1. die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen,
2. alle übrigen bedeutsamen fachlichen Angelegenheiten nach dem Landesnaturschutzgesetz, soweit die untere Naturschutzbehörde beteiligt ist; die Zuständigkeit des Naturschutzbeirats bleibt unberührt,
3. die Verwendung von Ersatzgeldern nach § 31 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern diese im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
4. wesentliche Fragen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises,
5. die Beratung von Stellungnahmen des Kreises zu förmlichen Verfahren der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben,
6. wesentliche Fragen zum Abfallwirtschaftsplan des Landes sowie zum Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Entsorgung West (ZEW) und deren Umsetzung.

§ 15 Bauausschuss

Der Bauausschuss berät über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen,

1. soweit diese Maßnahmen, die Planung von und die Entscheidung über genehmigungs- oder anzeigepflichtige bedeutsamer Hochbau-Vorhaben betreffen,
2. oder soweit diese Maßnahmen, die bedeutsame Planung von und die Entscheidung über Kreisstraßen und Radwege betreffen.

§ 16 Sozialausschuss

Über Grundsatzfragen und Maßnahmen, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegen, berät der Sozialausschuss, soweit diese Angelegenheiten des Sozialwesens betreffen.

Über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder an Träger sozialer Maßnahmen entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden, soweit im Einzelfall ein Betrag von 800,00 Euro nicht überschritten wird.

Dritter Teil: Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats

§ 17 Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats für Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Landrätin / der Landrat ist zuständig zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 42 Buchstabe 1 KrO NRW). Zur Abgrenzung gegenüber den gesetzlichen Zuständigkeiten des Kreistags und des Kreisausschusses wird mit Zustimmung der Landrätin / des Landrats und des Kreisausschusses für einzelne Bereiche der Geschäfte der laufenden Verwaltung wie nachfolgend konkretisiert. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Entscheidungen

1. zur Ausführung der Haushaltssatzung, einschließlich Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und über die Gewährung von Zuwendungen und
2. über
 - Auftragsvergaben (z.B. nach UVgO, VOB, HOAI, KomHVO, TariftreueG NRW) einschl. freiberuflicher Leistungen und Inhousevergaben
 - Architekten-, Ingenieur-, Vermessungs-, Gutachter- oder ähnliche Verträge
 - Leasinggeschäfte, Mietverträge und sonstige ähnliche Verträge

ohne Rücksicht auf deren Auftragshöhe. Die hierzu erforderlichen vorherigen vergaberechtlichen Grundsatzentscheidungen sind, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dem Kreistag vorbehalten.

Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung zur Vergabeprüfung bleibt unberührt.

Die Verwaltung unterrichtet den Kreisausschuss und den Kreistag regelmäßig über abgeschlossene Vergabeverfahren sowie bedeutsame Vergabeangelegenheiten.

3. über die Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und vergleichbare Träger bis zu einem Einzelbetrag in Höhe von 50.000 Euro.
Zuschüsse von besonderer Bedeutung sind ungeachtet der vorgenannten Summe pflichtgemäß durch die Landrätin / den Landrat über den jeweiligen Ausschuss des Kreistags in den Kreisausschuss einzubringen.
4. über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen von Verbänden, Vereinen und vergleichbaren Trägern nach festen Sätzen aufgrund von Richtlinien; ausgenommen sind Zuschüsse für Baumaßnahmen und Einrichtungen; die besonderen Regelungen über den An- und Verkauf sowie den Tausch von Straßenland und anderen Grundstücksflächen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten/ Geltung.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.